

Bericht

des Verfassungs- und Verwaltungsausschusses zur Vorlage der Landesregierung (Nr. 504 der Beilagen) betreffend ein Gesetz, mit dem das Salzburger Landes-Beamten-gesetz 1987 und das Landes-Vertragsbedienstetengesetz 2000 geändert werden

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss hat sich in der Sitzung vom 4. Februar 2015 mit der Vorlage befasst.

Die vorliegende Vorlage der Landesregierung trägt drei EuGH-Erkenntnissen Rechnung, die sich mit der Anrechnung von Vordienstzeiten bei Eintritt in den Landesdienst oder die SALK befassen. Die bisherige Anrechnungspraxis war, dass beim Amt der Salzburger Landesregierung und bei den Salzburger Landeskliniken bisher bei einem Neueintritt von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Pauschalanrechnungen ab dem 18. Lebensjahr (bei Akademikern ab dem 22. Lebensjahr) durchgeführt wurden.

Der EuGH hat jedoch festgestellt, dass facheinschlägige Zeiten zu 100 Prozent anzurechnen sind, wenn diese im EU-Raum erworben wurden. Um keine gleichheitswidrige Anwendung durchzuführen, wird nun die Anrechnung von Vordienstzeiten sowohl für erbrachte Zeiten im Inland wie auch im Ausland dahingehend neu geregelt, dass facheinschlägige Zeiten zu 100 Prozent anerkannt werden. Zusätzlich werden in der Berechnung auch jene relevanten Zeiten berücksichtigt, die nach der Beendigung der Schulpflicht vom Dienstnehmer geleistet wurden und die vor dem 18. beziehungsweise 22. Lebensjahr liegen. Voll anzurechnen sind Beschäftigungszeiten, die der im Zeitpunkt des Dienstantrittes ausgeübten Tätigkeit im Landesdienst im Wesentlichen entsprechen. Über Antrag können alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eine Überprüfung ihrer Vordienstzeitenanrechnung erwirken. Zusätzlich werden für Kinderbetreuung bis zu vier Jahre, für den Präsenzdienst und für ein freiwilliges soziales Jahr (In- und Ausland) 100 Prozent angerechnet.

Finanzreferent Landeshauptmann-Stellvertreter Mag. Dr. Christian Stöckl und Personalreferent Landesrat Dipl.-Ing. Dr. Josef Schwaiger verwiesen auf das Verschlechterungsverbot und darauf, dass dringender Handlungsbedarf gegeben gewesen sei, um EU-rechtskonforme Regelungen zu schaffen.

Für Abg. Dr. Schöchel ist es wichtig, dass bei der Anrechnungspraxis ein EU-rechtskonformer Zustand hergestellt werde. Mit der neuen Regelung werde genau das erreicht und facheinschlägige Zeiten zu 100 Prozent angerechnet. Auch Zeiten für Präsenzdienst und Kinderbe-

treuung werden voll angerechnet. Zudem sei ein Verschlechterungsverbot vereinbart. Abg. Dr. Schöchler bringt einen Abänderungsantrag ein, mit dem die Anrechnungszeiten für die Kinderbetreuung erhöht werden (§ 54 Abs 1 Z 3).

Klubvorsitzender Abg. Steidl kritisiert die vorschnell und deshalb mit vielen Fehlern behaftete Vorlage. Mit der jetzigen Regelung sei viel Unsicherheit über die Anrechnung der Vordienstzeiten geschaffen worden. Der Willkür sei damit "Tür und Tor" geöffnet, deshalb werde die SPÖ diese Vorlage nicht mittragen.

Abg. Steiner-Wieser spricht von groben Benachteiligungen für die Beschäftigten und Eingriffen in bestehende Verträge und ins Pensionssystem sowie von Diskriminierung von Nicht-Akademikerinnen und Nicht-Akademikern. Die FPÖ werde diese Vorlage nicht unterstützen.

Der Leiter der Personalabteilung, Mag. Loidl sagt, dasss mit Mehrkosten in der Höhe von zirka 1,7 Millionen Euro jährlich zu rechnen sei.

Zu den vom Legislativ- und Verfassungsdienst eingebrachten Änderungspunkten wird erläuternd festgehalten:

Zu § 54 Abs 1 Z 2:

Die Beschreibung jener Zeiten, die unter dem Überbegriff "freiwilliger Sozialdienst" angerechnet werden können, stellt zwar nicht expressis verbis auf im Inland verbrachte Zeiten ab, die Formulierung ist jedoch aus der einschlägigen Bundesrechtsvorschrift (§ 1 Abs 2 Z 2 des Freiwilligengesetzes) übernommen und umschreibt rechtlich genau definierte Begriffe, die eine Beschränkung auf genau diese Zeiten nahe legen könnte. Die Anwendbarkeit dieser Bestimmung auch auf vergleichbare Zeiten, die in Rechtsvorschriften eines anderen EU-Staates oder eines auf Grund von völkerrechtlichen Verträgen gleichzuhaltenden Staates vorgesehen sind, ist jedoch unionsrechtlich zwingend erforderlich und soll daher ausdrücklich verankert werden. Auch in den Rechtsvorschriften der Europäischen Union selbst sind gleichwertige freiwillige soziale Dienste vorgesehen (zB der Europäische Freiwilligendienst als Teil des Erasmus+-Programmes), so dass auch die EU selbst im Text genannt wird.

Zu § 54 Abs 3 Z 1:

In der Regierungsvorlage wird für die Gewährung von zwei zusätzlichen Jahren an "Vordienstzeiten" darauf abgestellt, dass die zusätzliche Ausbildung nach der Vollendung des 18. Lebensjahres absolviert worden ist. Das Einziehen einer Altersgrenze für die Anerkennung von Ausbildungszeiten ist vom EuGH zwar zuletzt im Urteil vom 21. Jänner 2015, C-529/13, Rs Felber, in einem pensionsrechtlichen Zusammenhang als unionsrechtskonform beurteilt worden, jedoch ist nicht auszuschließen, dass die im Urteil vom 28. Juni 2009, RS C-88/08, Rs Hütter geäußerten Bedenken auch im vorliegenden Fall die zuletzt geäußerte positive Haltung

des Gerichtshofes überlagern könnten. Daher wird, um den Regulationsintentionen Rechnung zu tragen, aber eine fixe Altersgrenze zu vermeiden, der Abschluss einer allgemein- oder berufsbildenden höheren Schule als Abgrenzungskriterium vorgeschlagen. Auch dieser Abschluss wird im Regelfall mit ca 18 oder 19 Jahren erfolgen und daher einen ähnlichen Effekt wie die in der Regierungsvorlage enthaltene Altersgrenze entfalten.

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss stellt mit den Stimmen von ÖVP, Grünen, TSS und der Stimme des fraktionslosen Abgeordneten gegen die der SPÖ und FPÖ – sohin mehrstimmig – den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

Das in der Nr. 504 der Beilagen enthaltene Gesetz wird mit folgenden Änderungen im Art II Z. 7 zum Beschluss erhoben.

§ 54 Abs 1 Z 2 lautet:

"2. Zeiten als Teilnehmer des Freiwilligen Sozialjahres, des Freiwilligen Umweltschutzjahres, des Gedenkdienstes oder des Friedens- und Sozialdienstes im Ausland, sowie gleichartige Zeiten, die in Rechtsvorschriften der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, der im § 111 Abs 2 Z 2 bis 4 L-BG genannten Staaten oder der Europäischen Union vorgesehen sind;"

§ 54 Abs 1 Z 3 lautet:

"3. Zeiten, für die Beamten unabhängig vom Ort der Kindererziehung ein Kinderzurechnungsbetrag (§ 32a LB-PG) gebühren würde, jedoch mit der Maßgabe, dass abweichend von § 32a Abs 3 LB-PG insgesamt Erziehungszeiten bis zu einem Höchstausmaß von 72 Monaten berücksichtigt werden können."

§ 54 Abs 3 Z 1 lautet:

"1. die nach der Absolvierung einer allgemeinbildenden oder berufsbildenden höheren Schule eine für ihre Verwendung erforderliche Ausbildung von mindestens zwei Jahren erfolgreich absolviert haben, ein Zeitraum von zwei Jahren."

Salzburg, am 4. Februar 2015

Der Vorsitzende:

Ing. Sampl eh.

Der Berichterstatter:

HR Dr. Schöchler eh.

Beschluss des Salzburger Landtages vom 4. Februar 2015:

Der Antrag wurde mit den Stimmen von ÖVP, Grünen, TSS und der Stimme des fraktionslosen Abgeordneten gegen die Stimmen von SPÖ und FPÖ – sohin mehrstimmig – zum Beschluss erhoben.